

Fakultätsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 17. Mai 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Fakultät wird von einem*einer Dekan*in geleitet.
- (2) Der*die Dekan*in wird von dem*der Prodekan*in vertreten.
- (3) Dekan*in und Prodekan*in werden von der Fakultätskonferenz aus dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt.
- (4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zum*zur Beauftragten für Studienorganisation, -planung und berufspraktische Tätigkeiten. Die Wahlvorschläge bedürfen der Zustimmung der*des Dekanin*Dekans.

§ 2

- (1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der*des Dekanin*Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:
 - a) Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
 - b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 - c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - d) Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung,
 - e) Studienbeirat.
- (2) Der ständigen Fakultätskommission für Struktur-, Haushalts- und Personalangelegenheiten gehören an:
 - a) der*die Dekan*in,
 - b) zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - c) zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (3) Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:
 - a) der*die Dekan*in,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, soweit es Lehraufgaben wahrnimmt,
 - d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (4) Der ständigen Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
 - a) der*die Dekan*in,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - c) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Studierenden und
 - e) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.
- (5) Der ständigen Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung gehören an:
 - a) ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - b) ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 - c) vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
 - d) ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 wird ein*e Stellvertreter*in gewählt.
- (6) Dem Studienbeirat gehören an:
 - a) die Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Buchstaben b), c) und e), soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,
 - b) die studentischen Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Buchstabe d),
 - c) die*der Beauftragte für Studienangelegenheiten, welche*r den Vorsitz führt, und
 - d) so viele weitere studentische Mitglieder, bis ihre Anzahl im Studienbeirat insgesamt der Anzahl der nicht studentischen Mitglieder entspricht; die weiteren studentischen Mitglieder sind durch die studentischen Vertreter*innen in der Fakultätskonferenz zu wählen.
- (7) Der*die Dekan*in kann den*die Prodekan*in oder den*die Beauftragte*n für Studienangelegenheiten mit der Wahrnehmung ihrer*seiner Funktion in den ständigen Kommissionen betrauen.

(8) Die ständigen Kommissionen werden von dem*der Dekan*in regelmäßig über Vorhaben und Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung für ihren jeweiligen Aufgabenbereich informiert.

§ 3

(1) Der*die Dekan*in kann den*die Beauftragte*n für Studienangelegenheiten mit weiteren Aufgaben, insbesondere mit der Teilnahme an den Sitzungen der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten, betrauen.

(2) Zur Unterstützung der*des Dekanin*Dekans kann die Fakultätskonferenz eine akademische Geschäftsführung vorsehen, die berechtigt ist, an Sitzungen der Fakultätskonferenz sowie aller weiteren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und im Auftrag der*des Dekanin*Dekans auf der Arbeitsebene zu handeln. Das Nähere regelt der*die Dekan*in mit der akademischen Geschäftsführung.

(3) Der*die Dekan*in kann zu ihrer*seiner Unterstützung weitere Beauftragte für ständig anfallende Aufgaben benennen.

§ 4

(1) Über die in § 2 genannten ständigen Fakultätskommissionen hinaus richtet die Fakultätskonferenz eine Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät ein. Der Gleichstellungskommission gehören an:

- a) 1 Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- b) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 kann ein*e persönliche*r Stellvertreter*in gewählt werden.

§ 5

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 11 S. 219) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 6. April 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer